

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 20.05.2019 in Remmingsheim

Am Montag, 20.05.2019 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Bürgermeister Gunter Schmid konnte zu der Sitzung neben den Damen und Herren des Gemeinderates einen Zuhörer sowie einen Vertreter der Presse begrüßen.

zu § 1) Fragestunde für Kinder, Jugendliche und erwachsene Einwohner

Ein Bürger meldete sich zu Wort und erklärte, dass es seiner Ansicht nach einheitliche Elternbeiträge für alle Kindergarteneinrichtungen (Ü3) in der Gemeinde Neustetten geben sollte. Außerdem sei er gegen eine Erhöhung der Beitragssätze, wobei er Bezug auf den Tagesordnungspunkt 8 nahm.

Bürgermeister Gunter Schmid antwortete, dass unter dem Tagesordnungspunkt 8 dieser Sitzung die neuen Empfehlungen der Landesverbände für die Elternbeiträge vorgestellt werden. Dabei werde die Verwaltung dem Gemeinderat vorschlagen, es bei den bisherigen Elternbeiträgen zu belassen und keine mögliche Erhöhung zu beschließen. Der Gemeinde Neustetten sei daran gelegen, eine günstige und familienfreundliche Beitragsstruktur vorzuhalten. Die Elternbeiträge in der Gemeinde Neustetten liegen weit unter den Empfehlungen der Landesverbände. Die einzelnen Elternbeiträge sind unterschiedlich, da es unterschiedliche Betreuungsangebote gibt und auch der Betreuungsumfang differiert. Zudem gebe es in Neustetten eine soziale Staffelung, bei der die Anzahl der Kinder in der jeweiligen Familie berücksichtigt wird. Bürgermeister Gunter Schmid bot dem Bürger an, bei Bedarf in einem separaten Termin die genaue Zusammensetzung der Beiträge sowie die soziale Staffelung für Familien mit mehreren Kindern darzulegen.

zu § 2) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

Die Verwaltung gab folgenden in nichtöffentlicher Sitzung am 06.05.2019 gefassten Gemeinderatsbeschluss bekannt:

- Ablehnung eines Antrags auf Erwerb des Grundstücks Wettestraße 8 in Remmingsheim

zu § 3) Bauanträge

a) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Flst. 4704, Rosenstraße 4 in Remmingsheim (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst. 4704, Rosenstraße 4 in Remmingsheim ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bei der Linde“.

Die Nachbarbeteiligung wird von der Verwaltung durchgeführt.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt.

b) Abbruch einer Scheune und Errichtung eines eingeschossigen Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst. 602/1, Hauptstraße 75 in Remmingsheim (Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 602/1, Hauptstraße 75 in Remmingsheim eine Scheune abzubauen und ein eingeschossiges Wohngebäude zu errichten.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich insofern nach § 34 BauGB (Umgebungsbebauung).

Die Nachbarbeteiligung wird von der Verwaltung durchgeführt.

Der Gemeinderat hat das grundsätzliche Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt. Der Abstand zur Straße soll nochmals geprüft werden.

c) Anbau an der Westseite des Gebäudes und Umnutzung der Gaststätte zu einer Wohnung auf dem Grundstück Flst. 11/1, Eichenstraße 3 in Wolfenhausen (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 11/1, Eichenstraße 3 in Wolfenhausen ein einen Anbau an das bestehende Gebäude zu errichten und die Gaststätte zukünftig als Wohnung zu nutzen.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich insofern nach § 34 BauGB (Umgebungsbebauung).

Die Nachbarbeteiligung wurde vom Antragsteller selbst durchgeführt. Es wurden keine Einwände erhoben.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt.

zu § 4) Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Süd“ in Wolfenhausen

a) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 24.09.2018 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Süd“ in Wolfenhausen gefasst.

In der Sitzung am 19.03.2019 wurde der Bebauungsplanvorentwurf (mit Planteil, Begründung, planungsrechtlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften) in der Fassung vom 01.03.2019 gebilligt und bestimmt, dass das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB durchgeführt wird.

Anschließend wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 03.05.2019 durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Anregungen und Einwendungen aus der Bürgerschaft eingegangen.

Im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind Rückmeldungen eingegangen. Es handelt sich in der Hauptsache lediglich um Hinweise. Im Grundsatz wurden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan vorgebracht.

Alle Rückmeldungen wurden in einer Übersicht jeweils mit einer entsprechenden Stellungnahme sowie einem Beschlussvorschlag zusammengetragen.

Herr Fabian Gauss vom Büro Gauss aus Rottenburg hat in der Sitzung die einzelnen Punkte der Übersicht (Abwägungsprotokoll) mit den entsprechenden Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen erläutert.

Der Gemeinderat hat über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen beraten und sachgerecht entschieden.

Dem Gemeinderat wurden folgende Unterlagen in finaler Fassung für die Beschlussfassung zur Verfügung gestellt:

- Abwägungsprotokoll (Fassung vom 08.05.2019)
- Lageplan des Bebauungsplans (Fassung vom 08.05.2019)
- Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich (Fassung vom 08.05.2019)
- Planungsrechtliche Festsetzungen (Fassung vom 08.05.2019)
- Örtliche Bauvorschriften (Fassung vom 08.05.2019)
- Begründung (Fassung vom 08.05.2019)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (Fassung vom 11.10.2018)

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Den im Abwägungsprotokoll unterbreiteten Beschlussvorschlägen wurde nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Die Änderungen, die sich auf Grund dieser Anregungen ergeben, wurden übernommen.**
2. **Der Bebauungsplan mit Planteil, Begründung, planungsrechtlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 08.05.2019 wurde gebilligt.**

b) Satzungsbeschluss

Nach sachgerechter Abwägung und Entscheidung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Anhörung Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Äußerungen, konnte der Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Süd“ in Wolfenhausen als Satzung beschlossen werden.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Der Bebauungsplan in der Fassung vom 08.05.2019 wurde gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.**
2. **Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 08.05.2019 wurden gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.**
3. **Die Verwaltung wurde beauftragt, den Bebauungsplan dem Landratsamt Tübingen anzuzeigen und nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.**

zu § 5) Wasserversorgung und zu § 6) Abwasserbeseitigung
a) Gebührenkalkulation 2019 - 2020 b) Satzungsänderung/Änderung der Gebühren

Das Büro Heyder und Partner aus Tübingen wurde von der Gemeindeverwaltung beauftragt, eine Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren für die Jahre 2019 - 2020 vorzunehmen.

Das Büro Heyder und Partner hat folgende Gebührenobergrenzen errechnet:

	Wassergebühr	Abwassergebühr	
		Schmutzwasser	Oberflächenwasser
Bisher	1,60 €/cbm	2,35 €/cbm	0,40 €/qm
Gebührenobergrenze (mit Verrechnung Vorjahre)	2,38 €/cbm	2,28 €/cbm <small>(Pflicht zum Ausgleich der Überdeckung)</small>	0,43 €/qm <small>(Pflicht zum Ausgleich der Überdeckung)</small>
Gebührenobergrenze (ohne Verrechnung Vorjahre)	2,01 €/cbm	2,53 €/cbm	0,47 €/qm

Die Verwaltung schlug dem Gemeinderat folgende Gebührensätze vor:

	Wassergebühr	Abwassergebühr	
		Schmutzwasser	Oberflächenwasser
Bisher	1,60 €/cbm	2,35 €/cbm	0,40 €/qm
2019	1,60 €/cbm	2,35 €/cbm	0,40 €/qm
2020	2,00 €/cbm	2,20 €/cbm	0,40 €/qm

Dies bedeutet im Bereich der Wasserversorgung einen Verzicht auf die Unterdeckung der Vorjahre (125.152,31 €) sowie einen Verzicht auf eine Erhöhung im Jahr 2019 (67.600 €).

Sollte in den Jahren 2019 - 2020 eine Unterdeckung oder Überdeckung entstehen, kann diese bei der nächsten Kalkulation entsprechend berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für das Jahr 2019 werden

- **die Wasserverbrauchsgebühr unverändert bei 1,60 €/cbm,**
- **die Abwassergebühr für Schmutzwasser unverändert bei 2,35 €/cbm,**
- **die Abwassergebühr für Regenwasser unverändert bei 0,40 €/qm belassen.**

2. Für das Jahr 2020 werden

- **die Wasserverbrauchsgebühr auf 2,00 €/cbm angepasst,**
- **die Abwassergebühr für Schmutzwasser auf 2,20 €/cbm abgesenkt,**
- **die Abwassergebühr für Regenwasser unverändert bei 0,40 €/qm belassen.**

3. Eventuelle Verluste bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung werden in die Folgejahre übertragen.

4. Der Gemeinderat hat die entsprechenden Änderungssatzungen beschlossen.

Auf die separate Veröffentlichung der Satzungen in dieser Ausgabe des Gemeindeboten wird verwiesen.

zu § 7) Friedhöfe der Gemeinde Neustetten

- a) Gebührenkalkulation 2019 - 2023**
- b) Erlass einer neuen Friedhofssatzung (Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

a) Gebührenkalkulation

Die Gemeinde Neustetten erhebt ihre Gebühren im Friedhofswesen nach der derzeit geltenden Bestattungsgebührensatzung. Die Bestattungsgebühren wurden letztmalig durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2013 zum 01.10.2013 geändert.

Durch die Sanierung der Leichenhalle in Remmingsheim und die Aufstellung von Urnenstelen auf allen drei Friedhöfen müssen die Gebühren im Friedhofswesen überprüft werden.

Das Bestattungswesen ist eine kostenrechnende Einrichtung und es sollte grundsätzlich eine möglichst hohe Kostendeckung angestrebt werden.

Bei der letztmaligen Festlegung der Gebühren im Friedhofswesen wurde für die Grabherstellung, die Durchführung von Bestattungen und die Grabeinfassung eine nahezu 100%-ige Kostendeckung und für die Grabnutzungsgebühr eine 40%- bis 50%-ige Kostendeckung angestrebt.

Die Verwaltung hat mit der Erstellung der Bestattungsgebührenkalkulation das Büro Heyder & Partner aus Tübingen beauftragt.

Neben den bisherigen Grabarten Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen, Urnengräber und Rasengräber gibt es künftig auf dem Friedhof auch Grabkammern in Urnenstelen.

Die Bestattung in einer Grabkammer einer Urnenstele ist eine weitere Alternative zur herkömmlichen Bestattung. Der Grundgedanke hierbei ist weniger Pflegeaufwand für die Hinterbliebenen.

Da bei Urnenstelen die zu kalkulierenden Kosten im Wesentlichen aus dem Kauf und dem Aufstellen der Urnenstelen bestehen, sollte eine Kostendeckung von 100 % angestrebt werden. Der Aufwand ist tatsächlich angefallen.

Neu ist auch, dass für die Benutzung der Leichenhalle Remmingsheim zukünftig eine separate Gebühr ausgewiesen wird. Die Gebührenobergrenze wurde im Hinblick auf die Investitionskosten mit 2.982,55 € ermittelt. Seitens der Verwaltung wurde eine Benutzungsgebühr in Höhe von 200 € vorgeschlagen.

Für die anderen Gebühren (z. B. Grabnutzung, Benutzung Kühlzelle) wurde vorgeschlagen, es weitestgehend bei den bisherigen Gebührensätzen zu belassen bzw. teilweise eine Anpassung vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 - 2023 zur Kenntnis genommen und die jeweilige Gebührenhöhe festgelegt.

b) Erlass einer neuen Friedhofssatzung

Im Zuge der Neukalkulation der Benutzungsgebühren und dem neuen Angebot an Grabkammern in Urnenstelen, wurde die Friedhofssatzung der Gemeinde Neustetten auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg neu gefasst.

Der Gemeinderat hat die Neufassung der Friedhofssatzung und des Gebührenverzeichnisses beschlossen (Satzungsbeschluss).

Auf die separate Veröffentlichung der Satzung in dieser Ausgabe des Gemeindeboten wird verwiesen.

**zu § 8) Kinderbetreuung in der Gemeinde Neustetten
hier: Elternbeiträge**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 28.01.2019 die Bestands- und Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020 beschlossen.

Zu diesem Zeitpunkt lagen noch keine gemeinsamen Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände zu den Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2019/2020 vor.

Aus diesem Grund wurde dem Gemeinderat empfohlen, über die Festlegung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten und zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 15.04.2019 wurden die gemeinsamen Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2019/2020 veröffentlicht.

Folgender Stand kann bei den Elternbeiträgen festgehalten werden:

1.1) Kindergarten (2-6 Jahre)			Empfehlung 2019/2020	Neustetten Stand 01.09.2018	Nachrichtlich Empfehlung 2019/2020 für 2. Kind		
		Std.	Monat	€/Std.	Monat	€/Std.	Monat
UG	durchg. Öffnungszeit (3-6 J.)	30,0	160 €	1,34 €	105 €	0,88 €	122 €
Wettegärtle	Regelöffnungszeit (3-6 J.)	30,0	128 €		95 €	0,79 €	98 €
	Erw. Öffnungszeit (3-6 J.)	35,0			110 €	0,79 €	
NH	durchg. Öffnungszeit (3-6 J.)	30,0	160 €	1,34 €	105 €	0,88 €	122 €
WH	durchg. Öffnungszeit (3-6 J.)	30,0	160 €	1,34 €	105 €	0,88 €	122 €
1.2) Ganztagesbetreuung im Kindergarten			Empfehlung 2019/2020	Neustetten Stand 01.09.2018	Nachrichtlich Empfehlung 2019/2020 für 2. Kind		
		Std.	Monat	€/Std.	Monat	€/Std.	Monat
Wettegärtle	Ganztagesbetreuung (3-6 J.)	46,5			270 €	1,45 €	
1.3) Kinderkrippe (1-3 Jahre)			Empfehlung 2019/2020	Neustetten Stand 01.09.2018	Nachrichtlich Empfehlung 2019/2020 für 2. Kind		
		Std.	Monat	€/Std.	Monat	€/Std.	Monat
Villa Kunterbunt	Modell 1 (1-3 J.)	25,0			225 €	2,25 €	232 €
	Modell 2 (1-3 J.)	30,0	376 €	3,13 €	270 €	2,25 €	279 €
	Modell 3 (1-3 J.)	32,5			290 €	2,23 €	302 €

Bei der letzten Beitragserhöhung hat sich der Gemeinderat bei den Beiträgen an den gemeinsamen Empfehlungen für das 2. Kind orientiert.

Zudem kommt in der Gemeinde Neustetten folgende Sozialstaffelung zur Anwendung:

- Sozialstaffelung der Elternbeiträge -					
Kinder über 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahre		
Kinder in der Familie	alleiniger Besuch	Besuch gemeinsam mit Geschwisterkind	Kinder in der Familie	alleiniger Besuch	Besuch gemeinsam mit Geschwisterkind
1. Kind	100%	1. und 2. Kind: 100% / 0%	1. Kind	100%	1. und 2. Kind: 100% / 50%
2. Kind	100%	2. und 3. Kind: 100% / 0%	2. Kind	100%	2. und 3. Kind: 100% / 25%
3. Kind	50%	3. und 4. Kind: 50% / 0%	3. Kind	50%	3. und 4. Kind: 50% / 10%
4. Kind	0%	4. und 5. Kind: 0% / 0%	4. Kind	20%	4. und 5. Kind: 20% / 0%
Die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf den Beitrag für die Regelöffnungszeiten. Dieser beträgt 95 Euro im Kindergartenjahr 2018/2019. Die Aufpreise/Differenz für darüber hinausgehende Betreuungszeiten werden unabhängig der Kinderanzahl zu 100% berechnet.			Die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf den zu entrichtenden Gesamtbeitrag, der sich nach dem gebuchten Modell richtet.		

Somit wird gewährleistet, dass die Elternbeiträge in der Gemeinde Neustetten generell immer weit unter den von den Landesverbänden empfohlenen Beitragssätzen liegen.

Sofern diese Handhabung, sich an den Beitragssätzen für das 2. Kind zu orientieren, wieder Anwendung findet, wären grundsätzlich entsprechende Erhöhungen der Elternbeiträge möglich.

Die Verwaltung schlug vor, es für das Kindergartenjahr 2019/2020 bei den bisherigen Elternbeiträgen zu belassen, da in den vergangenen Jahren Anpassungen vorgenommen wurden.

Allerdings bedeutet die Belassung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2019/2020 aus Sicht der Verwaltung, dass dann für das Kindergartenjahr 2020/2021 eine Erhöhung notwendig sein dürfte. Hierüber muss jedoch der Gemeinderat zu gegebener Zeit dann entscheiden.

Der Gemeinderat hat beschlossen es für das Kindergartenjahr 2019/2020 bei den bisherigen Elternbeiträgen zu belassen und keine Änderungen vorzunehmen.

zu § 9) Verschiedenes

Die Verwaltung hat folgende Information öffentlich zur Kenntnis gegeben:

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 24.06.2019 oder 01.07.2019 statt. Letztendlich hängt der Termin davon ab, bis wann die Rechtsaufsichtsbehörde die Prüfung der Gemeinderatswahl abgeschlossen hat.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.